

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Werden Corona-Infektionen bei Polizeibeamten als Dienstunfall anerkannt?

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Genthe (FDP), eingegangen am 10.11.2021 - Drs. 18/10235 an die Staatskanzlei übersandt am 12.11.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 13.12.2021

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Schleswig-Holstein berichtete am 25.02.2021, dass in Schleswig-Holstein die Regelungen für die Beweislast, ob eine Dienstausbübung ursächlich für eine Corona-Infektion ist, abgesenkt werden (dbb sh, Corona-Infektion als Dienstunfall anerkennen, 25.02.2021). Es seien bereits 23 Fälle als Dienstunfall anerkannt worden (DP 11/21, Seite 12).

In Niedersachsen werden nach Aussage der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung von Abgeordneten der FDP-Fraktion „Corona-Infektionen bei Polizeibeamten?“ (Drucksache 18/8211) keine Corona-Infektionen bei Polizeibeamten in Niedersachsen als Dienstunfall anerkannt, da die Voraussetzungen dafür zu hoch seien. „Die Anerkennung einer Erkrankung an COVID-19 als Dienstunfall nach § 34 Abs. 3 NBeamtVG kommt jedoch aufgrund der dafür geltenden strengen gesetzlichen Voraussetzungen regelmäßig nur für medizinisches Personal in Betracht. Bevor die Voraussetzungen gegebenenfalls angepasst würden, solle zuerst eine Musterklage abgewartet werden (siehe dazu gemeinsame Presseinformation zur Musterklagevereinbarung zwischen der Gewerkschaft der Polizei [GdP] und dem Ministerium für Inneres und Sport, 12.02.2021).

Vorbemerkung der Landesregierung

Bezogen auf die Vorbemerkung des Abgeordneten, ergeht zunächst die Klarstellung, dass die Landesregierung in der in Bezug genommenen Kleinen Anfrage nicht, wie dargestellt, pauschal ausgeführt hat, dass in Niedersachsen keine Corona-Infektionen bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten als Dienstunfall anerkannt werden, da die Voraussetzungen dafür zu hoch seien. Das ist in dieser Absolutheit nicht geschehen und vermag - gerade im aufgeworfenen Vergleich zu anderen Bundesländern - einen falschen Eindruck zu erzeugen. Es wurde lediglich auf die geltende (bundesweit einheitliche) Rechtslage und die höchstrichterliche Rechtsprechung zur angefragten Problematik hingewiesen, nach der im Fall einer COVID-19-Infektion das besondere Erfordernis der örtlichen und zeitlichen Bestimmbarkeit für die Anerkennung eines Dienstunfalls nur sehr schwer bis gar nicht durch die Beamtin oder den Beamten beweisbar sein dürfte. Die in Bezug genommene Passage sei hier, zur Vermeidung von Missverständnissen, nochmals komplett wiedergegeben:

„Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Sind diese Definitionsmerkmale erfüllt, können im Einzelfall auch Erkrankungen zu Dienstunfällen führen. Dienstunfälle sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls zu melden (§ 51 Abs. 1 NBeamtVG). Im Fall einer COVID-19-Infektion ist das besondere Erfordernis der örtlichen und zeitlichen Bestimmbarkeit für die Anerkennung eines Dienstunfalls nur sehr schwer bis gar nicht durch die Beamtin oder den Beamten beweisbar. Nach der Rechtsprechung des BVerwG muss sich aber genau bestimmen

lassen, wann und wo sich das Ereignis ereignet hat (vgl. BVerwG Entscheidung v. 19.01.2006 - 2 B 46/05). Feststehen muss somit auch der Zeitpunkt der Ansteckung mit einer Infektionskrankheit, der sich in der Regel nicht mit der für die Anwendung von § 34 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG erforderlichen Genauigkeit feststellen lässt. Insbesondere bei einer COVID-19-Erkrankung ist das Infektionsrisiko nach den Ausführungen des RKI besonders hoch, sodass sowohl die zeitliche als auch örtliche Bestimmbarkeit des Ereignisses kaum möglich ist. In der Regel kann von der Beamtin oder dem Beamten nicht lückenlos durch Rückrechnen der Inkubationszeit nachgewiesen werden, dass sie/er sich ausschließlich bei einer bestimmten Person, die gegebenenfalls positiv getestet wurde, gerade in dem genannten engen Zeitfenster im Dienst angesteckt haben kann. Umgekehrt kann von der Beamtin oder dem Beamten nicht durch belegbare Testergebnisse eine alternative Möglichkeit der Ansteckung im außerdienstlichen Bereich ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen fehlt es im Falle einer COVID-19-Infektion i. d. R. an der gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG erforderlichen örtlichen und zeitlichen Bestimmbarkeit des schädigenden Ereignisses, sodass eine Anerkennung als Dienstunfall nach § 34 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG regelmäßig nicht in Betracht kommt. Voraussetzung für die Anerkennung einer Infektion als Dienstunfall nach § 34 Abs. 3 NBeamtVG ist grundsätzlich, dass die Beamtin oder der Beamte nach der Art der dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt ist. Das ist der Fall, wenn er oder sie eine Tätigkeit ausübt, die erfahrungsgemäß eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung infolge des Dienstes in sich birgt. Bei Infektionserkrankungen reicht das gelegentliche Zusammentreffen mit einer erkrankten Person nicht aus, um von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Erkrankung ausgehen zu können. Die besondere Gefährdung muss für die dienstliche Verrichtung typisch und in erheblich höherem Maße als bei der übrigen Bevölkerung vorhanden sein. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte im Einsatz- und Streifen dienst treten der Art ihrer Tätigkeit nach mit einer Vielzahl verschiedener Personengruppen in Kontakt und sind dadurch einer deutlichen Potenzierung des Ansteckungsrisikos ausgesetzt. Dies wird auch durch die Einstufung der Polizeikräfte in der Priorisierung für die anstehenden Impfungen nach der Coronavirus-Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums deutlich. Die Anerkennung einer Erkrankung an COVID-19 als Dienstunfall nach § 34 Abs. 3 NBeamtVG kommt jedoch aufgrund der dafür geltenden strengen gesetzlichen Voraussetzungen regelmäßig nur für medizinisches Personal in Betracht.“ (vgl. Landtagsdrucksache 18/8265).

Der Landesregierung ist eine Hilfestellung für die im Dienst erkrankten Beamtinnen und Beamten ein besonderes Anliegen, die gefundene Lösung muss jedoch im Einklang mit den geltenden Gesetzen und der ergangenen Rechtsprechung stehen. Der Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, hat deshalb bereits am 12.03.2021 mit dem Landesbezirk Niedersachsen der Gewerkschaft der Polizei (GdP) eine Vereinbarung geschlossen, nach der in gemeinsam ausgewählten und von der GdP unterstützten Musterklageverfahren eine gerichtliche Klärung über die Frage erzielt werden soll, ob und unter welchen Voraussetzungen eine COVID-19-Erkrankung als Dienstunfall anerkannt werden muss.

Der Innenminister und die GdP wollen mit dieser Vereinbarung gemeinsam dafür sorgen, dass ein rechtssicherer Weg gefunden wird und die Beamtinnen und Beamten mit dieser Frage nicht alleine gelassen werden.

1. Wie viele niedersächsische Polizeibeamte haben sich bis zum 10.11.2021 mit dem Coronavirus angesteckt?

Innerhalb des Personals der Polizei Niedersachsen wird ausschließlich die Gesamtanzahl der bekannten Infektionen mit dem SARS-CoV-2 erfasst. Eine gesonderte Erfassung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten erfolgt hierbei nicht. Mit Stand vom 08.11.2021 (wöchentlicher Stichtag: Montag) waren innerhalb des Personals der Polizei Niedersachsen 862 Infektionen mit dem SARS-CoV-2 bekannt.

2. Wurden davon Ansteckungen als Dienstunfall anerkannt? Wenn ja, wie viele?

Nein, bislang wurde eine COVID-19-Infektion einer Polizeivollzugsbeamtin bzw. eines Polizeivollzugsbeamten nicht als Dienstunfall anerkannt.

3. Auf welchem Stand ist die aktuelle Musterklage, und wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?

Auf der Grundlage der am 12.03.2021 zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Landesbezirk Niedersachsen der Gewerkschaft der Polizei (GdP) geschlossenen Musterklagevereinbarung sind drei Fälle ausgewählt worden, die als Musterverfahren vor den Verwaltungsgerichten des Landes Niedersachsen sowie vor den Obergerichten entschieden werden sollen.

Ein Verfahren ist bereits als Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig anhängig. Ein Abschluss des Verfahrens ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Die zwei anderen Verfahren befinden sich noch im Stadium des Verwaltungs- bzw. Widerspruchsverfahrens. Hier muss zunächst das Verwaltungs- bzw. Widerspruchsverfahren abgeschlossen sein, bevor Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Wann es zur Erhebung der Klagen durch die jeweiligen Antragstellenden kommt, ist derzeit ebenfalls nicht absehbar.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Regelungen für die Beweislast, die das Land Schleswig-Holstein erlassen hat?

Die Landesregierung bewertet das Vorgehen anderer Landesregierungen grundsätzlich nicht.

5. Sieht die Landesregierung darin auch einen gangbaren Weg für Niedersachsen?

Die Landesregierung beobachtet aktuelle Entwicklungen in diesem Themenfeld, insbesondere in der Rechtsprechung, sehr genau.